



Justinianischer || Jnstituten warhaffte dolmet-||schung/

Justinian

Augspurg, 1536

VD16 VD16 C 5237

12 Quibus modis ius patriæ potestatis soluitur. Von väterlichs gwalts
erleschung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98954](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98954)

Videamus. Nun wollen wir auch besehen / welcher maß die / so frembden rechten vnd gwalt vnderworfen / vñ selben widerumb möge werde erlediget. Welcher gestalt aber die leybaigen leut von irer herren gwalt erlediget / mag auß dem / so von der leybaigen leut freylassung oben verklärt / gründlich werden verstanden. Die kinder aber / so in ihres vatern gwalt sein / werden ihr selber mechtig / so bald der vater gestorben. Welchs doch mit vnderscheid ist zuuornemen. Dann so der vater mit tod vergangen / so erlangen sein söne oder tochter in albeg jr eigen recht / vñnd werden jr selber gweltig. Souer aber der anheri stirbt / so erlangen nit albeg vonstundan / gleich darumb die eenl vñ anl ihr eigen recht: sonñ erst alsdan / wens nach irs anherin tod / in irs vatern gwalt nit würdē fallē.

2. Itaque. Weñ derhalben zur zeit / so der anheri sterben will / der vater noch in leben / vñ in berührts seins vatern gwalt ist / so fallen die eenl / nach des anhern absterben in den gwalt irs vater. Souer aber der vater andweder vorm anhern gestorben / oder vñlleicht auß seinem gwalt wår freygelassen: alsdan erlangen die eenl / so in des vatern gwalt nit mögē kommen / jr eigen recht / vñ werden jr selber mechtig.

3. Cum autem. Weñ aber der vater / vñ maleficiischer verprechung willen / in ein in sel ewig veriaget / vñ derhalben auß Römischer burger zail gereutet / das burger rechte verloren / vñ für ein dotten menschen geacht: so hören auch seine kinder auff in seine gwalt zuuorhären.

4. Pari. In gleichem fall auch / wenn der so noch in seins vaters gwalt ist / ihn ein yn sel ewig veriaget: so hört er auch auff in seins vaters gwalt zubleiben. Souer sie aber durch Kaiserlich begnadung / widerüb eingesezt: erlangē sie in all weeg jr vñig recht vñ wesen.

5. Relegati. Welche aber auff ein bestimpre zeit / in ein yn sel verschickt / die behaltē die kinder in irem gwalt. Vñ herwiderumb / so die kinder / byß auff ein zeit / auß dem land geschafft: so bleybens dennoch nichts desternweniger in gwalt irer vater.

6. Pæna seruus. Welcher in ein ewige straff verurteilt / der mag kain kind in seinem gwalt behalten: als nämlich sein / die in erzgrueben jr lebtag darin zearbeiten verurteilt / oder den wilden thieren / züddelichem verderben / fürgeworffen werden.

Brfle. Danielis 6. ligt ein solchs exempel vor augen / vñd 1. Cor. 15. fragt Paulus / ob er mensche licher weyß / zü kphes mit den wilden thieren gefochten.

7. Filiusfa. Ein haussun / welcher der kriegsuebung nachtrayset ober oblige / ober ein Senator oder Radeherre worden wår / der bleibt in gwalt seins vatern: Dan die kriegsbrech / oder Radeßwirdigkeit / mögen den söne von väterlichem gwalt nit ledigen. Aber vnser constitution vermag / das die höchst Patriciat würdigkait / so bald Kayserlicher brieß darumb auffgerichtet / denn söne von väterlichem gwalt erledig. Dan welcher wölle zugeben oder gedulden / das sonst ander vater kinder durch freylassung von irem gwalt erledigen solten mögen: vñnd Kayserlich Maestat nit souil macht haben / den daigern / denn sie zum vatern erwelt / auß frembden gwalt zerucken.

Brfle. Siliusfamilias / haist ein haussun / das ist / der noch in seins vatern gwalt ist. Aber der höchst Patriciat würdigkait heten die / welche ym der Khayser zu vätern des gemainen nutz vñnd regiments erwelet / denenn deshalben briefflich vñbund gegeben / vñnd Patricij / vel patres conscripti worden gehaißen.

8. Si ab hostibus. Wiewol der vater von den feinden gfangen / vñd jr leybmensch worden ist: noch dennoch würdt ym seiner kinder recht behalten oder auffgeschoben / vñnd wegen des rechtens postlimini / dz ist der haimthonst halben. Dan wen die ihenen / so von den feinden gfangen / widerhaim kommen / so erlangen sie widerumb / all jr vorgehabte gerechtigkeit. Doher volgen muß / das er in seiner haimthonst / auch die kinder / in seine gwalt sol haben: Dan das recht der haimthonst / läst sich beduncken / als sey der gfangen albeg in der Stat oder dohaimen bliben. Wenn aber der gfangen vater / bey den feinden mit tod vergieng / so würdt der söne geacht seins aignē rechtens gewesen sein / von der zeit an darinn der vater ist gefangen. Wenn auch son oder eenl / von denn feinden gefangen: so sagen wir dergleichen / das von wegen des rechten der haimthonst / auch dz rechte

Man mag auch bei oder seins natürlicher haimthonsst recht gehayssen/das der / so vor den feindten gefangen / solche walthinder fangknecht oder eigenthumb erledigt werden mag vnd haimtomen / so er recht zül. sitzen.

Erkle. Die lateinisch etimologie / mag mir albeg nuzlich transferirt werde: seidmal ein yede sprach ir sondere art will haben. Derhalben auch alhie der lateinisch text vmb etlich wenig wort / abgekürzt ist worden.

10. Sed et. Welcher aber von denn feindten gefangen / vnnnd sich durch gegenwere widerumb von yn gerissen oder erledigt: der würdt auch geacht / das recht postliminij / das ist der haimthonsst recht / erlange haben.

11. Præterea. Wenn auch die väter ire kinder freylaffen: so höien sie auff ihn irem gewalt zubleiben / voralter aber beschaffe solche freylaffung / durch ein Scheinuerkauffung / also dz der kauffer den verkaufften sone in huy auch / wie ein leybmenschen / widerumb von seiner hand frey müßt lassen: Oder / der kinder freylaffung beschaffe durch Kayserlich brieff oder bestättung. Vnser fürsichtigkeit aber hat disen brauch / durch ain sonder constitution in ainen bessern form gewendet: also das der berürt Scheinuauff hinffran außgerutet vnd vntreffig sein / vnd die väter ire kinder / söne / eenl / oder in weitem glid abwerdes vor irer gebürlichen oberkait / stracks mit völligen rechten / frey sollen lassen. Inn disem fall aber würdt dem vatern durch des Pretoris edict / in den gütern des freygelassenen k Kindes / eben das recht verlihen / welchs den Patronen oder freyvatern ihn ihrer liberten oder freykinder güter ist gegeben.

12. Et præterea. Vñ vber dz / wenn ein solche freygelassen kind seine vogebare jar noch nit er raicht: so sol der vater solcher freylaffung halb / denoch des Kindes gerhabtschafft erobern.

13. Admonendi. Welcher vater aber ainen söne / vnd ainen eenlen oder änl inn seine gewalt het / der sol freye macht haben / den söne allain freyzulassen / vnd den eenlen / oder das änl im gwalte zūhalten: oder herwiderumb seins gefallens den söne ihm gwalte / vnnnd den eenlen oder änl freyzulassen: Das auch von den vthindern sol werden verstanden.

Erkler. Vthinder / seind die ferrer von vnser k Kindes k hindern werden geboren.

14. Sed et. Souer aber der vater seine söne / den er im gwalte het / dem natürlichen anherren oder vñ anherren / verinög vnser cōstitutio deshalb auffgericht / in die walthindschafft geben / würdt / vñ deshalb vor gebürlicher oberkait / in beysein des welters / auch des walthinds / so dz nit widerspruche / mit brieflicher vñ kund versichert / so würdt des natürlichen vaters recht von yhm genommen / vnnnd dem walthatern gegeben / welcher die volkommenste walthindschafft zūhaben / nit langst davor gesagt ist worden.

15. Illud. Auch sol gemerckt werde / dein Schnuor bey deinem söne empfehet / welchen du / dweil sie noch schwanger ist / aindweder freylassest / oder ainē andern in die walthindschafft hestest geben: so bleibt nichts destter weniger in deinē gwalte / wñ vñ jr geboirn würdt. Ist aber dz kind erst nach der freylaffung oder walthindschafft empfangen: so thut es in seines freygelassenen vaters / oder in seins wallanherrens gwalte fallen.

16. Et quidem. Es mögen aber weder die natürlichen / noch die walthinder ire eltern in ainigerlay weeg dringen / sie von ihm gwalte freyzulassen.

Summa.

Zuversetzen gibt diser tit. tel / wie d vñ terlich gwal te wirdt.	Aufgehoben oder gar auß geleckt	Durch des vatern oder anherren sterben. §. 1. 2.
		So der vater auß dem land verschafft. §. 3.
	Aufgeschoben auff ein zeit / vñ wider erholet / vñ willen des rechtens der haimthonsst.	Wenn der söne ewig vermagt. §. 4.
		So der vatern in ein erzgraben verurteilt. §. 6.
	Gar erhalten	Durch patricische würdigkeit. §. 7.
		So der vater das kind seinem anherren welen läset. §. 14.
		Durch freylaffung. §. 11. welcher aigeschafft stön. §. 13. 16.
		Wenn der vatter oder k hind nur auff ein bestympte zeit auß dem land verschafft. §. 5.
		So der söne ein Radther: oder kriegsman worde wñ re. §. 7.
		Wenn der eenl erst nach des sons freylaffung geboirn. §. 15.

De tuter